
Abteilung: 1.5 - Finanzen
Fachbereich: 1 - Herr Seul
Sachbearbeiter: Herr Linden (Tel. 02641/975-269)
Aktenzeichen: 1.5 - Wiederaufbau
Vorlage-Nr.: 1.5/468/2023

Tagesordnungspunkt

Beratungsfolge:	Sitzung am:	ö/nö:	Zuständigkeit:
Kreis- und Umweltausschuss	24.01.2023	öffentlich	Entscheidung

Wiederaufbau; Vorgehensweise zum Wiederaufbau von Bauwerken im Zuge von Kreisstraßen

Beschlussvorschlag:

Das Projektbüro Wiederaufbau Ahrtal des Landesbetriebes Mobilität Cochem-Koblenz wird damit beauftragt, die Planung der Brückenbauwerke des Landkreises im Rahmen des Wiederaufbaus unabhängig von einer angestrebten vollumfängliche Förderung aus dem Wiederaufbaufonds aus fachlicher Sicht weiter voranzutreiben. Zudem soll der Kolkschutz an den Bauwerken so geplant werden, dass dieser zur Vermeidung von künftigen Hochwasserschäden dient.

Die Verwaltung wird in diesem Zusammenhang beauftragt, im Haushaltsentwurf 2023 ff. erforderliche Pauschalansätze für mögliche ungedeckte Kosten einzuplanen. Grundsätzlich sollen bei einer Förderung unter 100 % der förderfähigen Kosten alle weiteren Fördermöglichkeiten ausgeschöpft werden.

Nachrichtlich: Nettokosten für den Landkreis Ahrweiler:

Zurzeit können die möglichen Kosten und die tatsächliche Nettomehrbelastung für den Landkreis nicht beziffert werden. Dies ist erst möglich, wenn die jeweiligen Förderverfahren abgeschlossen sind.

Darlegung des Sachverhalts / Begründung:

Durch die Flutkatastrophe am 14/15.07.2021 wurden eine Vielzahl von Brückenbauwerken und Stützwänden, u. a. auch im Bereich der Kreisstraßen, in den betroffenen Kommunen beschädigt bzw. zerstört. Neben den Beschädigungen an den Bauwerken trugen besonders die Brückenbauwerke dazu bei, dass das Schadensbild in den angrenzenden Ortschaften noch einmal verschärft wurde. Die Ansammlung von Totholz und Unrat vor den Brückenbauwerken und im Zusammenhang mit den lichten Höhen und Weiten der Brückenbögen führten dazu, dass die Bauwerke als Wehre fungierten und somit die Ahr angestaut wurde. Aus diesem Grund hat das Projektbüro Wiederaufbau Ahrtal des Landesbetriebes Mobilität (LBM) Cochem-Koblenz bei der Wiederherstellung bzw. Neubau besonders den Hochwasserschutz bei der Planung mit ins Auge gefasst. Maßgeblich für diese grundsätzliche Überlegung des Projektbüros ist die nicht vorhandene hydraulische Leistungsfähigkeit bei den betroffenen Bauwerken und somit der damit verbundene fehlende/eingeschränkte Hochwasserschutz.

Die Vorgaben des Hochwasserschutzes führen im Wesentlichen in zwei Bereichen zu Problemen:

Ein Bereich sind die Brückenbauwerke, die zwar stark beschädigt sind, aber ggf. wiederhergestellt werden könnten. Grundsätzlich ist aber zum aktuellen Zeitpunkt überhaupt noch nicht klar, ob ein solcher Wiederaufbau möglich ist. Hierzu fehlen noch die abschließenden Untersuchungen. Ein vollständiges Ersetzen der beschädigten Brückenbauwerke durch Neubauten würde zudem den Hochwasserschutz erheblich steigern und somit vor zukünftigen Hochwasserereignissen schützen.

Das zweite Problemfeld liegt beim Kolkschutz an verschiedenen Bauwerken. Der Kolkschutz ist eine konstruktive Maßnahme zur Vermeidung von Unterspülungen im Bereich der Gewässersohle. Zukünftig soll der Kolkschutz im Bereich des Wiederaufbaus an den hydraulischen Gegebenheiten bemessen sein und nicht wie vorher meist an konstruktiven Gegebenheiten.

Beide Veränderungen führen zu einem hochwertigeren und besseren Hochwasserschutz. Allerdings gehen diese Maßnahmen über die von der VV Wiederaufbau geförderte reine Wiederherstellung hinaus.

Im Rahmen von Abstimmungsgesprächen mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) als Bewilligungsbehörde im Rahmen des Wiederaufbaus stellte sich vor diesem Hintergrund heraus, dass die Überlegungen des Projektbüros nach aktueller Auffassung ggf. zum Teil nicht förderfähig sein könnten. Sofern die Bauwerke nicht vollständig zerstört wurden, kann nach aktuellem Sachstand nur die Wiederherstellung des Bauwerkes als förderfähige Kosten anerkannt werden. Maßnahmen des Hochwasserschutzes können ebenfalls im angemessenen Umfang als förderfähig anerkannt werden.

Hier ist aber noch nicht klar, inwieweit bzw. in welchem Umfang Hochwasserschutzmaßnahmen nach der VV Wiederaufbau förderfähig sind. Daher ist auch nicht klar definierbar, welche Ausgaben gefördert werden und welche ggf. durch den Landkreis selber zu tragen sind. Entsprechende Abstimmungen hierzu sollen zwischen der ADD und dem Ministerium des Innern und für Sport vorgenommen werden.

Im Bereich der Brückenbauwerke sind nach aktuellem Stand die Ahrbrücken im Zuge der Kreisstraße K 29 in Brück und der K 28 in Liers betroffen. Andere Bauwerke, bei denen die Hochwasservorsorge an den hydraulischen Gegebenheiten bemessen werden sollen, sind z. B. die Bauwerke im Zuge der Kreisstraßen K 15 bei Antweiler, K 17 bei Fuchshofen und der K 4 im Bereich der Trierbachbrücke bei Müsch.

Um den Wiederaufbau in diesem Bereich weiter voranzutreiben hat das Projektbüro Wiederaufbau Ahrtal den Landkreis entsprechend informiert und darum gebeten, dass der Kreis- und Umweltausschuss die Entscheidung trifft, ob ggf. entstehende nicht förderfähige Kosten durch den Landkreis in diesem Bereich gedeckt werden. Nur durch einen solchen Beschluss können entsprechende Planungsmaßnahmen ergriffen werden, ohne dass die Förderproblematik abschließend geklärt ist.

Vor dem Hintergrund der ungeklärten Förderfragen sind die tatsächlichen Mehrkosten für den Kreis zurzeit noch nicht bezifferbar. Sofern Kosten über die VV Wiederaufbau nicht gedeckt sind, wird die Verwaltung weitere Fördermöglichkeiten prüfen und ggf. entsprechende Anträge stellen, z.B. im Rahmen der bekannten Förderung für Kreisstraßenbaumaßnahmen.

Zusammenfassend schlägt die Verwaltung vor, dass der Kreis- und Umweltausschuss beschließt, ggf. in diesem Bereich entstehende nicht förderfähige Kosten durch den Landkreis zu decken und die Verwaltung beauftragt, im Haushaltsentwurf 2023 ff. erforderliche Pauschalansätze für mögliche ungedeckte Kosten einzuplanen

Finanzielle Auswirkungen:

Zurzeit können die möglichen Kosten und die tatsächliche Nettomehrbelastung für den Landkreis nicht beziffert werden. Dies ist erst möglich, wenn die jeweiligen Förderverfahren abgeschlossen sind.

Im Auftrag

Seul
Lt. Kreisverwaltungsdirektor